



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 1. September 2020

geändert durch Satzungen vom

25. Mai 2022

3. April 2023

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 03.04.2023¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 1. Januar 2020 in deren jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Hebammenkunde vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.

¹ Inkrafttreten zum 04.04.2023.

- (2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Beachtung.
- (3) Das Studium soll dazu befähigen,
 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in deren jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, mindestens Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die an der OTH Regensburg anerkannten, oder mit diesen vergleichbaren Sprachzertifikaten.
- (3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis erfolgt über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- (4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs.
- (5) Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen vor Studienbeginn ein mindestens zehn Arbeitstage umfassendes einschlägiges Praktikum bei einer Hebamme mit Geburtshilfe vorweisen.
- (6) Die Bewerbung ist mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bis zum 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 sind zur Immatrikulation einzureichen.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber müssen einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der OTH Regensburg abschließen. Kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es besteht aus einem berufspraktischen Teil mit 2 200 Stunden Praxis und aus einem hochschulischen Studienanteil. Das Studium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung.

§ 6

Praxis

- (1) Die 2200 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. P1 – P6 gemäß Anlage) definieren den berufspraktischen Teil des Studiums.
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.
- (3) Vor Aufnahme der Praxisphase sind bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung der Nachweis der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung zu erbringen. Die persönliche Eignung wird durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und die gesundheitliche Eignung durch Gesundheitszeugnis nachgewiesen. Über die Vollständigkeit und Gültigkeit entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung.

§ 7

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits² vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 9 Studienfortschritt

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den folgenden (Teil-)Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung):

1. Hebammenkunde I,
2. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
3. Praxis I (Nr. 1.1, 1.4, P1 gemäß Anlage).

Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

§ 10 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 11 Prüfungskommission

Für den Studiengang Hebammenkunde wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 HebStPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.
- (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die folgenden Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:
 - 1.1 Hebammenkunde I
 - 1.2 Biomedizinische Grundlagen + Krankheitslehre
 - P1 Praxis I

 - 2.1 Hebammenkunde II
 - 2.2 Public Health/sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen
 - P2 Praxis II

- 3.1 Hebammenkunde III
- 3.3 Ethik und Professionsverständnis/Interkulturalität
- P3 Praxis III

- 4.1 Gesprächsführung in schwierigen Situationen/Interprofessionalität
- P4 Praxis IV

- 5.1 Hebammenkunde IV
- 5.2 Hebammenkunde V
- P5 Praxis V

- 6.2 Hebammenkunde VI
- P6 Praxis VI

- (3) Die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die studierende Person einen Tätigkeitsnachweis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 14

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 HebStPrV genannten Kompetenzen.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus
 - 1. einem schriftlichen Teil,
 - 2. einem mündlichen Teil und
 - 3. einem praktischen Teil.
- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Abs. 2 HebG im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt.

§ 15

Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 - 1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
 - 2. Kompetenzbereich II,
 - 3. Kompetenzbereich IV und
 - 4. Kompetenzbereich V.
- (2) Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 16

Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 22, 23 HebStPrV.

§ 17

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 1. Kompetenzbereich IV,
 2. Kompetenzbereich V und
 3. Kompetenzbereich VI.

Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.

- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 18

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 25, 26 und 27 HebStPrV.

§ 19

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV.
- (2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:
 1. im 1. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
 2. im 2. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“,
 3. im 3. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 HebStPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 20

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung der praktischen Prüfung sowie Prüfungsorte, Prüfungsordnung, Bewertung erfolgt entsprechend § 29, § 30, § 31, § 32, § 33 HebStPrV. Die Durchführung und Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt nach den Regelungen der §§ 29, 30, 31, 32 und 33 HebStPrV.

§ 21

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden ist.
- (2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

- (3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:
 1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
 2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
 3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.
- (4) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung, den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisse, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Regelungen zur Niederschrift und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme finden die Regelungen der §§ 36, 37, 38, 39, 40 und 41 HebStPrV Anwendung.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 24 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

- (4) Die Regierung der Oberpfalz erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs.1 des HebG.
- (5) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Midwifery“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 25 Berufszulassung

Nach § 5 Abs. 2 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. Alle Studierenden, die das Studium seit dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. Juli 2019 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Regensburg, 1. September 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Hebammenkunde

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	Hebammenkunde I (Midwifery I)	10	6						1
1.1.1	Grundlagen Hebammentätigkeit	(6)	(4)	Ü		KI, 90 Min.			(2/3)
1.1.2	Grundlagen Pflege	(2)	(1)	S		StA			(1/3)
1.1.3	Grundlagen Gesprächsführung	(2)	(1)	S		prLN ¹		m.E. TN an 80 % der Präsenztermine	(-)
1.2	Biomedizinische Grundlagen (Biomedical Basics)	6	5						1
1.2.1	Grundlagen Anatomie und Physiologie	(3)	(3)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.2.2	Grundlagen Klinische Chemie, Hämatologie und Immunologie	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	3	S		StA m.P.			1
P 1	Praxis I (Internship I)	9	2 SWS u. 200 h			Pf	Vorlage Gesundheitsz eugnis	m.E.	(-)
P 1.1	Praxiseinsatz I	(7)	(200 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	
P 1.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I	(1)	(1 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
P 1.3	Skills Lab I	(1)	(1 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.1	Hebammenkunde II (Midwifery II)	10	6						1
2.1.1	Physiologische Schwangerschaft und Geburt	(6)	(4)	Ü		KI, 90 Min.			(2/3)
2.1.2	Physiologisches Wochenbett und Stillzeit	(4)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/3)
2.2	Public Health/sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen (Public Health/Socio-economic and Regulatory Framework)	4	3			StA			1
2.2.1	Public Health	(2)	(2)	S					
2.2.2	Sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen	(2)	(1)	S					
2.3	Kinderheilkunde und Frauenheilkunde (Pediatrics and Gynaecology)	6	5						1
2.3.1	Kinderheilkunde	(3)	(2,5)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
2.3.2	Frauenheilkunde	(3)	(2,5)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
P 2	Praxis II (Internship II)	10	2 SWS u. 240 h			Pf		m.E.	(-)
P 2.1	Praxiseinsatz II	(8)	(240 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	
P 2.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II	(1)	(1 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
P 2.3	Skills Lab II	(1)	(1 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	
3.1	Hebammenkunde III (Midwifery III)	10	5						1
3.1.1	Pathologische Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	(6)	(3)	Ü		KI, 90 Min.			(2/3)
3.1.2	Psychosoziale Aspekte	(4)	(2)	S		Ref, 20 Min.			(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.2	Forschungsmethoden (Research Methods)	5	3	S		Pf			1
3.3	Ethik und Professionsverständnis/ Interkulturalität (Ethical Issues and Professional Comprehension/ Interculturality)	5	4						1
3.3.1	Ethik und Professionsverständnis	(3)	(2)	S		KI, 60 Min.			(2/3)
3.3.2	Interkulturalität AW/vhb	(2)	(2)	²		²			(1/3)
P 3	Praxis III (Internship III)	10	2 SWS u. 240 h			Pf		m.E.	(-)
P 3.1	Praxiseinsatz III	(8)	(240 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	
P 3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung III	(1)	(1 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
P 3.3	Skills Lab III	(1)	(1 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	
4.1	Gesprächsführung in schwierigen Situationen/Interprofessionalität (Communication in Problematic Settings/ Interprofessionalism)	5	2					TN an 80 % der Präsenztermine	1
4.1.1	Gesprächsführung in schwierigen Situationen	(3)	(1)	S		prLN ¹			(1/2)
4.1.2	Interprofessionelles Handeln	(2)	(1)	S		prLN ¹			(1/2)
P 4	Praxis IV (Internship IV)	25	2,5 SWS u. 640 h			Pf		m.E.	(-)
P 4.1	Praxiseinsatz IV	(22)	(640 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	
P 4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung IV	(2)	(1,5 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
P 4.3	Skills Lab IV	(1)	(1 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.1	Hebammenkunde IV (Midwifery IV)	6	4						1
5.1.1	Evidenzbasierte Praxis	(4)	(3)	S		StA m.P.			(2/3)
5.1.2	Qualitätsmanagement	(2)	(1)	S		KI, 45 Min.			(1/3)
5.2	Hebammenkunde V (Midwifery V)	7	4	Ü	schrP, 90				1
P 5	Praxis V (Internship V)	17	2 SWS u. 440 h			Pf		m.E.	(-)
P 5.1	Praxiseinsatz V	(15)	(440 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	
P 5.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung V	(1)	(1 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
P 5.3	Skills Lab V	(1)	(1 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	
6.1	Hebammenarbeit in familiären Systemen (Midwifery Work in Family Systems)	5	2	S		StA			1
6.2	Hebammenkunde VI (Midwifery VII)	6	4	Ü		Pf			1
P 6	Praxis VI (Internship VI)	19	4 SWS u. 440 h			Pf			1
P 6.1	Praxiseinsatz VI	(15)	(440 h)	Pr				TN an 100 % der Präsenztermine	(-)
P 6.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung VI	(2)	(1,5 SWS)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	(-)
P 6.3	Skills Lab VI	(1,5)	(2 SWS)	Pr				TN an 80 % der Präsenztermine	(-)
P 6.4	Praktische Prüfung	(0,5)	(0,5 SWS)	Pr				Staatliche Prüfung	(1)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
7.1	Evidenzbasierte, berufsspezifische Fachexpertise (Evidence-based, profession-specific Expertise)	4	2	S	schrP, 120			Staatliche Prüfung	1
7.2	Komplexität von Kommunikations- und Beratungsprozessen (Complexity in Communication and Counseling)	4	2	S	schrP, 120			Staatliche Prüfung	1
7.3	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (Health Economics and Quality Management)	3	2	S	schrP, 120			Staatliche Prüfung	1
7.4	Hebammenkunde im ethischen und gesellschaftlichen Kontext (Midwifery in Ethic and Social Context)	4	2	S	mdlP, 30-45			Staatliche Prüfung	1
7.5	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
7.5.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
7.5.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Ref. m.E.		TN an 3 Präsenz- terminen	(-)
Summen für ersten Studienabschnitt:		210	79,5 SWS u. 2200 h						22

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.